

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 66/13 BH

L 3 AS 2944/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 AS 1205/13 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Lörrach,
Brombacher Straße 2, 79539 Lörrach,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. September 2013 - L 3
AS 2944/13 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Antrag des Klägers vom 23.9.2013 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 18.9.2013 erfolgreich zu begründen. Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 3 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich wegen der Entscheidung der Vorinstanz, der Kläger könne vom Beklagten kein Darlehen über 60 000 Euro zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit beanspruchen, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen.
- 4 Es ist auch nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 Schließlich ist nicht erkennbar, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Soweit er seine Prozessunfähigkeit und die Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers geltend gemacht hat, ergibt sich aus der vom Landgericht W. - eingeholten Auskunft vom 6.2.2014, dass in der dort anhängigen Betreuungssache - 1 T 11/13 - ein Betreuer für den Kläger bisher noch nicht bestellt worden ist. Zwar ist in



dieser und nur für diese Betreuungssache ein Verfahrenspfleger für den Kläger bestellt worden. Hieraus folgt aber weder die Prozessunfähigkeit des Klägers noch, dass das LSG in seinem Berufungsverfahren einen Verfahrenspfleger für den Kläger hätte bestellen müssen. Vielmehr hat das LSG nachvollziehbar begründet, dass und warum Anhaltspunkte für eine Prozessunfähigkeit des Klägers nicht vorliegen. Es ist nicht ersichtlich, dass eine hiergegen gerichtete Beschwerde erfolgreich zu begründen sein könnte.

- 6 Auch für den Senat hat keine Veranlassung zur Bestellung eines Verfahrenspflegers im vorliegenden Verfahren bestanden.
- 7 Soweit der Kläger mehrfach um eine Kopie der Antwort seines früheren, mittlerweile verstorbenen Verfahrenspflegers Rechtsanwalt M. in der genannten Betreuungssache auf das Schreiben des BSG vom 7.10.2013 gebeten hat, ist darauf hinzuweisen, dass eine Antwort nicht eingegangen ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)